



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 08. Oktober 2024	Nr. I-0055/2024
--------------	--------------------------------------	-----------------

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
 „Ortslage Sehndorf“
 In der Gemeinde Perl, Ortsteil Sehndorf**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.09.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ortslage Sehndorf“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Ortslage Sehndorf“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Kirschenberg“ aus dem Jahr 1967 sowie die Abrundungssatzung „Am Ehringer Weg“ aus dem Jahr 2012.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Ortslage Sehndorf“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Gemeinde, Trierer Straße 28, 66076 Perl, Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend,

wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.



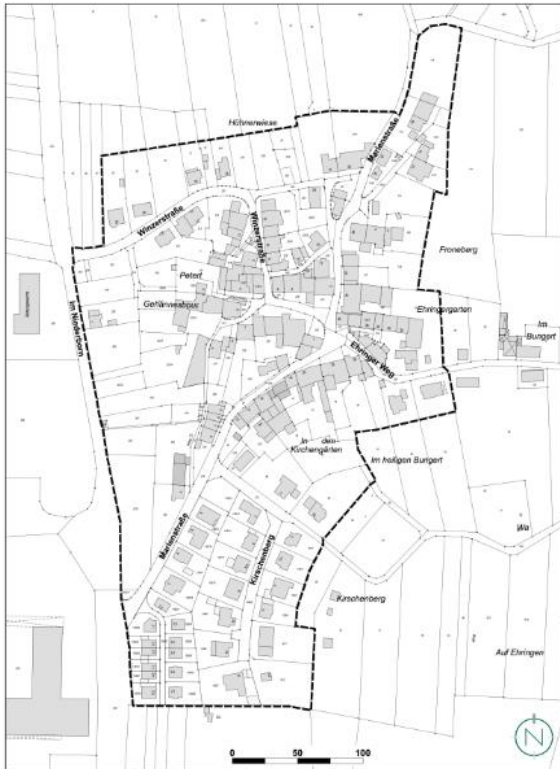
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 08. Oktober 2024	Nr. I-0055/2024
--------------	--------------------------------------	-----------------

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Ortslage Sehdorf“ in der Gemeinde Perl, Ortsteil Sehdorf



Quelle: LVGL Saarland, Stand: März 2023; Bearbeitung: Kernplan

Perl, den 01.10.2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Perl

Bebauungsplan der Gemeinde Perl, Teilgebiet "Obere Bergstraße / Im obersten Brühl"; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Perl hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Entwurf des Änderungsplans gebilligt und die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Parallel dazu werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Planentwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom 11.10.2024 bis 12.11.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Perl unter <https://perl.saarland/offenlage-bplan.html> zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt wird. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des angegebenen Zeitraums bei der Gemeinde Perl, Abteilung I.2, Zimmer 2.06 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden Übersichtskarte.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse der Gemeinde Perl; Bauverwaltung@perl-mosel.de), können aber auch bei der Gemeinde Perl, Abteilung I.2, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Perl, den 01.10.2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 08. Oktober 2024	Nr. I-0055/2024
--------------	--------------------------------------	-----------------

Sitzung des Orsrates Eft-Hellendorf

Am Dienstag, dem 15. Oktober 2024, findet um 19.30 Uhr im Bürgerhaus in Eft die 2. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Eft-Hellendorf in der 11. Wahlperiode statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Haushalts- und Investitionsprogramm
Haushalt 2024-2028
2. Friedhofsgestaltung in der Gemeinde Perl
3. Nutzung Jugendraum
4. Seniorentag 2024
5. Informationen und Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
7. Informationen und Verschiedenes.

Eft, den 07.10.2024

Die Ortsvorsteherin
Hurth